

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 04.11.2014

SR/BeVoSr/193/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	18.11.2014	Ö
Hauptausschuss	01.12.2014	Ö
Stadtvertretung	15.12.2014	Ö

Verfasser: Herr Werner

FB/Aktenzeichen: 20 13 45

## Änderung der Hundesteuersatzung, Erhöhung der Steuersätze

Zielsetzung:

Sicherstellung der kontinuierlichen Einnahmehbeschaffung und Vermeidung von Kürzungen eventueller Fehlbetragszuweisungen

### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,

der Hauptausschuss beschließt, die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit keinem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen

oder

der Hauptausschuss beschließt, die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit folgenden eigenen Beschlussvorschlag (.....) zu ergänzen

und die Stadtvertretung beschließt

die der Vorlage als Anlage beigefügte VII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Wolfgang Werner am 03.11.2014

Bürgermeister Voß am 04.11.2014

Sachverhalt:

Seit Jahren wird in Ratzeburg eine Hundesteuer erhoben.

Letztmalig wurden die Steuersätze in 2013 erhöht, um die Vorgaben des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu erfüllen.

Hintergrund dafür ist, dass Fehlbetragszuweisungen nur gewährt bzw. nicht gekürzt werden, wenn den Empfehlungen des Innenministeriums zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen und zur Beschränkung der Ausgaben gefolgt wird. Da wir derzeit Fehlbeträge im Verwaltungshaushalt erwirtschaften, ist die Befolgung der Hinweise notwendig, um die Höhe der Fehlbetragszuweisungen nicht negativ zu beeinflussen.

Für das Jahr 2015 sehen diese Hinweise eine Erhöhung des Steuersatzes auf mindestens 120,--€ vor; Fehlbetrags-Kommunen wird allerdings empfohlen, höhere Steuersätze festzulegen.

Neben der VII. Änderungssatzung ist eine Tabelle beigefügt, aus der sich die Berechnungsgrundlagen für die Hundesteuer ergeben; verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, nicht nur die Mindesthebesätze zu beschließen, sondern den Betrag für den ersten Hund auf 130,-- € festzusetzen.

Auf eine Erhöhung der Steuer für gefährliche Hunde wird verzichtet, weil unsere Sätze bereits sehr hoch liegen und bei weiterer Erhöhung ihre Rechtswidrigkeit erreicht werden könnte, weil eine erdrosselnde Wirkung gegeben sein könnte.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die aus der Erhöhung auf dem Mindestsatz mit 120,-- € für den ersten Hund resultierende Mehreinnahme ist bereits in den Haushaltsentwurf 2015 eingearbeitet; sollte der Vorschlag der Verwaltung zur Erhöhung auf 130,-- € aufgegriffen werden, kann eine Mehreinnahme von 7.200,-- € eingestellt werden.